

Zeugniscodes und Geheimzeichen

Jeder, der ein Arbeitszeugnis ausstellt und jeder, der ein Arbeitszeugnis erhält, sollte sich im klaren darüber sein, daß das Zeugnis besser klingt, als es gemeint ist.

In der Praxis hat sich im Laufe der Jahre eine gewisse Zeugnissprache herausgebildet. Der Grund liegt darin, daß Zeugnisse einerseits wahr, andererseits wohlwollend formuliert sein sollen, um den Arbeitnehmer in seinem beruflichen Fortkommen nicht unnötig zu behindern.

Da ein Zeugnis keine negativen Formulierungen enthalten darf, wurden zahlreiche Techniken entwickelt, die in verschlüsselter Form negative Aussagen enthalten können. Am bekanntesten ist der Standardcode für die Leistungsbewertung entsprechend der Schulnoten:

Note 1 (sehr gut)	"Stets zur vollsten Zufriedenheit"
Note 2 (gut)	"Stets zur vollen Zufriedenheit" oder "Zur vollsten Zufriedenheit"
Note 3 (befriedigend)	"Zur vollen Zufriedenheit"
Note 4 (ausreichend)	"Zur Zufriedenheit" oder "zufriedenstellend"
Note 5 (mangelhaft)	"insgesamt (weitgehend) im großen und ganzen zur Zufriedenheit"
Note 6 (ungenügend)	"Hat sich stets bemüht ... zur Zufriedenheit zu erfüllen"

Insgesamt kann festgestellt werden, daß keine Zeugniskomponente neutral ist, angefangen von der Art des verwendeten Briefpapiers, über die Reihenfolge und Beschreibung der Aufgaben bis hin zu äußerst differenzierten Ausdrucksformen der Leistungsbewertung und des Sozialverhaltens. Selbst im Schlußsatz und in der Art der Unterschriftsleistung können versteckte Hinweise für einen Kundigen Zeugnisleser verborgen sein.

Nachstehend gebe ich Ihnen einige Kostenproben der Zeugnissprache und des Zeugniscodes.

A. Geheimcode

1. Tätigkeitsbeschreibung

- „Er war zuständig für die Beschaffung von **Büromaterial** und **Werkzeugen** sowie für den Einsatz unseres **Fuhrparks**“
- - Wenn zuerst weniger bedeutende Tätigkeiten genannt werden, gibt dies Hinweise auf die mangelnde Qualifikation

2. Leistungen:

„Er hat **alle** Arbeiten **ordnungsgemäß** erledigt“

- Er war ein Bürokrat ohne Eigeninitiative

„Herr Müller war wegen seiner **Pünktlichkeit** und **Ehrlichkeit** stets ein gutes Vorbild“

- Durch die Betonung von Selbstverständlichkeiten wird zum Ausdruck gebracht, daß die Arbeitsleistungen und der Arbeitserfolg gering waren

„Hat sich im Rahmen **seiner Fähigkeiten** eingesetzt“

- Hat getan was er konnte, das war jedoch nicht viel

„Die gezeigten Leistungen bewegten sich durchaus im Rahmen **seiner Fähigkeiten**“

- Die Fähigkeiten waren aber bescheiden, Note: ungenügend

„War mit **Interesse bei der Sache**“

- Hat sich angestrengt, aber nichts geleistet

3. Sozialverhalten

„Herr Müller war ein **anspruchsvoller** und **kritischer** Mitarbeiter“

- Er war ein notorischer Querulant

„Seine umfangreiche Bildung machte ihn stets zu einem **gesuchten Gesprächspartner**“

- Er war geschwätzig und führte lange Privatgespräche

„Er trug durch seine **Geselligkeit** zur Verbesserung des **Betriebsklimas** bei“

- „Betriebsnudel“, evtl. erhöhter Alkoholgenuß

„Mit seinen **Vorgesetzten** ist er **gut zurechtgekommen**“

- Ein Mitläufer, der sich gut zu verkaufen weiß, ohne Durchsetzungsvermögen, schwache Persönlichkeit

„Im Kollegenkreis galt er als **toleranter Mitarbeiter**“

- Für Vorgesetzte war er ein schwerer Brocken

4. Führungsstil

„Von seinen **Mitarbeitern und Vorgesetzten** wurde er sehr geschätzt“

- Umgekehrte Reihenfolge, drückt aus, daß er zu Mitarbeitern ein weit besseres Verhältnis als zu Vorgesetzten hatte

„Er verstand es, die Aufgaben mit Erfolg **zu delegieren** und setzte sich für die **Förderung der Mitarbeiter ein**“

- Er hat kaum selbst gearbeitet und Mitarbeiter durch Gehaltserhöhungen von Kritik an seiner Person abgehalten

„Er **verstand** es hervorragend **zu delegieren**“

- Ohne selbst allzuviel zu arbeiten

„**Er führte mit fester Hand**“

„Er führte konsequent“

„Er führte straff demokratisch“

- Hinweis auf autoritären Führungsstil

„Er war ein **verständnisvoller und toleranter Vorgesetzter**“

„Er praktizierte einen **kooperativen Führungsstil** und war deshalb von seinen Mitarbeitern sehr geschätzt“

- Er hatte kein Durchsetzungsvermögen

5. Schlußfloskel

„Wir haben uns im **gegenseitigen Einvernehmen** getrennt“

- Es besteht Grund zur Annahme, daß eine Arbeitgeberkündigung vorangegangen ist

„Für seine Mitarbeit bedanken wir uns **aufs Herzlichste!**“

- Ironische Überziehung, die das genaue Gegenteil bedeutet, verstärkt noch durch das Ausrufezeichen

„Er schied im **beiderseitigem Einvernehmen** aus“

- Hinweis auf eine Arbeitgeberkündigung
(eine wirklich einvernehmliche Aufhebung wird umschrieben mit: „im besten Einvernehmen“).

„Wir haben **uns einvernehmlich** getrennt“

- Hinweis auf Abschluß eines Aufhebungsvertrages oder Eigenkündigung des

Arbeitnehmers auf Initiative des Arbeitgebers

„Das Arbeitsverhältnis endete am **18. Juli 2006**

- Das ungewöhnliche Beendigungsdatum weist auf eine außerordentliche (fristlose) Kündigung hin

6. Auslassungen

Qualifizierter Mitarbeiter legt nur ein **einfaches Zeugnis** vor

- Verdacht auf Verfehlungen, Trennung im Streit

Bei der Führungsbeurteilung (Sozialverhalten) fehlen Angaben zum Verhältnis gegenüber **Vorgesetzten** und/oder **Mitarbeitern**

B. Geheimzeichen

- Ein **senkrechter Strich**, links stehend vor der Unterschrift, sieht aus wie ein Ausrutscher
- Mitglied der Gewerkschaft
- Ein sogenannter **Doppelausrutscher** („Doppelhäkchen“)
- Mitglied einer linksgerichteten verfassungsfeindlichen Organisation

C. Sonstiges

Die **äußere Form** darf nicht den Eindruck erwecken, der Aussteller distanzieren sich von dem buchstäblichen Wortlaut seiner Erklärung

(keine Eselsohren, schriftlichen Verbesserungen, Durchstreichungen, Flecken etc.)

Die Bezeichnung in der Überschrift als „**Dienstzeugnis**“ kann außerhalb des öffentlichen Dienstes negativ wirken.

Hinsichtlich des **Datums der Ausstellung** gilt grundsätzlich die Wahrheitspflicht, es sei denn, ein bereits ausgestelltes Zeugnis wurde berichtigt

D. Schluss

Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Verschlüsselungstechniken, Geheimcodes und Geheimzeichen. Näheres erfahren Sie auf der Homepage von Rechtsanwalt Rumke.